Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 05.10.2017 **Drucksache 17/18398**

Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Faire Berufsausübung für Masseure – angemessene Übergangsfristen für die Manuelle Therapie

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei den gesetzlichen Krankenkassen dafür einzusetzen, dass Masseuren und medizinischen Bademeistern, die bislang Leistungen der Manuellen Therapie mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen durften, aus Gründen des Vertrauensschutzes dies für eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren weiterhin ermöglicht wird.

Begründung:

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.03.2017 (B 3 KR 14/16) sind Masseure und medizinische Bademeister nicht berechtigt, Leistungen der Manuellen Therapie zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen zu erbringen und abzurechnen. Dies gilt auch, wenn sie eine Weiterbildung „Manuelle Therapie“ absolviert haben. In Umsetzung dieses Urteils haben die gesetzlichen Krankenkassen angekündigt, Leistungen der Manuellen Therapie ab November 2017 nur noch mit Physiotherapeuten abzurechnen. Dadurch wird das Angebot an Manueller Therapie für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung deutlich beschränkt. Hinzukommt, dass die Anzahl der Schüler der Physiotherapie in Deutschland von 25.799 im Schuljahrgang 2005/2006 auf 21.516 im Schuljahrgang 2015/2016 gesunken ist.

Das Gericht begründet sein Urteil mit dem Rahmenvertrag nach § 125 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V), nach dem allein Physiotherapeuten mit entsprechender Weiterbildung Leistungen der Manuellen Therapie erbringen dürfen. Dieser Rahmenvertrag verstoße auch nicht gegen die Berufsfreiheit gem. Art. 12 des Grundgesetzes (GG). Es handele sich um eine Berufsausübungsregelung, die durch die Ziele der Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit als vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt sei.

Insbesondere in Bayern haben die Masseure und medizinischen Bademeister nach einem Urteil des Landessozialgerichts vom 17.08.2006 (L 4 KR 295/03) darauf vertrauen dürfen, dass ihnen nach entsprechender Weiterbildung die Abrechnung von Leistungen der Manuellen Therapie gestattet wird. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist insofern zumindest eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.